



EUROPÄISCHE KOMMISSION
GENERALDIREKTION XV
BINNENMARKT UND FINANZDIENSTLEISTUNGEN

Der Generaldirektor

Brüssel, den 10.10.94

PvA/lm

XV/E/1

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Gemeinschaftsrecht findet zunehmend Anwendung in der alltäglichen Rechtspraxis, da es immer mehr Bereiche erfaßt.

Dennoch ist dieses Recht immer noch weitgehend unbekannt und wird von den Rechtsanwälten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Ausübung ihres Berufs unzureichend in Anspruch genommen.

Diese mangelnde Kenntnis des Gemeinschaftsrechts ist hauptsächlich auf ein Ausbildungs- und Informationsdefizit zurückzuführen.

Damit die Rechtsanwälte den nötigen "Gemeinschaftsreflex" erwerben können, wird die Kommission bereits 1995 konkrete Initiativen vorschlagen, um vor Ort die Bedingungen für die Ausbildung und Information der Rechtsanwälte im Bereich des Gemeinschaftsrechts zu verbessern.

Konkrete Maßnahmen können jedoch nur entwickelt werden, wenn die diesbezüglichen Probleme und Erfordernisse der Rechtsanwälte besser bekannt sind. Daher möchte die Europäische Kommission im Rahmen einer repräsentativen Stichprobenerhebung die Rechtsanwälte in den Mitgliedstaaten befragen, um so ihre Erwartungen zu erfahren.

Damit Objektivität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben, wurde EOS-GALLUP-EUROPE, ein Verbund von zwölf Meinungsforschungsinstituten in den EU-Staaten, mit der Erhebung und Auswertung der Antworten beauftragt.

Mit dem Ausfüllen des Fragebogens, der Ihnen morgen übermittelt wird, beteiligen Sie sich an einer Aktion, deren Ergebnisse allen Rechtsanwälten Ihres Landes zugute kommen werden.

Für Ihre Mitarbeit danken wir Ihnen im voraus.

Mit freundlichen Grüßen


J.F. MOGG



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GENERALDIREKTION XV
Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen

Der Generaldirektor

**Fragebogen über die Bedingungen der
Ausbildung und Information der
Rechtsanwälte auf dem Gebiet des
Gemeinschaftsrechts**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

GENERALDIREKTION XV
Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen

Der Generaldirektor

AUFBAU DES FRAGEBOGENS

EINFÜHRUNG : DER RECHTSANWALT UND DAS GEMEINSCHAFTSRECHT.

I. DIE AUSBILDUNG DER RECHTSANWÄLTE AUF DEM GEBIET DES GEMEINSCHAFTSRECHTS.

- A. Erstausbildung
- B. Fortbildung

II. INFORMATION DER RECHTSANWÄLTE ÜBER DAS GEMEINSCHAFTSRECHT.

- A. Informationszugang
- B. Informationsinhalt

SCHLUBFOLGERUNGEN.

Je nach Art der Frage:

- a) kreuzen Sie das (die) entsprechende(n) Kästchen an
- b) numerieren Sie Ihre Antworten in der Reihenfolge ihrer Präferenz oder Bedeutung
- c) erläutern Sie Ihre Antwort kurz schriftlich oder nennen Sie eine Zahl.

Die beiden letztgenannten Möglichkeiten kommen nur selten vor.

DIESE FRAGEN ERMÖGLICHEN UNS EINE "SPEZIFIZIERUNG" DER ERGEBNISSE, WOBEI DIE VERTRAULICHKEIT DER EINZELNEN ANTWORTEN VOLL GEWAHRT BLEIBT:

a) In welchem Jahr wurden Sie als Rechtsanwalt zugelassen:

- vor 1965
- zwischen 1965 und 1969
- zwischen 1970 und 1974
- zwischen 1975 und 1979
- zwischen 1980 und 1984
- zwischen 1985 und 1989
- 1990 oder später

b) Welcher Anwaltskammer gehören Sie an:

.....

c) Wieviele Rechtsanwälte sind einschließlich Ihnen in Ihrer Anwaltspraxis tätig:

- ein Rechtsanwalt
- zwei bis drei Rechtsanwälte
- vier bis fünf Rechtsanwälte
- sechs bis sieben Rechtsanwälte
- acht bis neun Rechtsanwälte
- zehn Rechtsanwälte oder mehr

d) In welchem Bereich sind Sie überwiegend tätig:

- Es gibt keinen überwiegenden Tätigkeitsbereich
- Sie sind überwiegend tätig im Bereich:

.....

e) An welcher(n) Hochschule(n) haben Sie Ihre Grundausbildung erworben:

.....
.....

**EINFÜHRUNG: DER RECHTSANWALT UND DAS
GEMEINSCHAFTSRECHT**

1. Nehmen Sie bei der tagtäglichen Ausübung Ihres Anwaltsberuf auf das Gemeinschaftsrecht Bezug:

- häufig
- manchmal
- nie bzw. fast nie

2. WENN SIE NIE ODER FAST NIE AUF DAS GEMEINSCHAFTSRECHT BEZUG NEHMEN, geschieht dies aus folgenden Gründen:

- Das Gemeinschaftsrecht gelangt in den Bereichen, die den Hauptteil Ihrer beruflichen Tätigkeit ausmachen, nicht zur Anwendung
- Das Gemeinschaftsrecht ist zu komplex oder eine Sache für Spezialisten
- Sie haben nur schwer oder unzureichend Zugang zu Ausbildungs- und Informationsangeboten im Bereich des Gemeinschaftsrechts
- Die Gerichte, vor denen Sie Ihre Fälle vertreten, sind dem Gemeinschaftsrecht gegenüber wenig aufgeschlossen
- Sonstige Gründe, nämlich:
.....

WENN SIE MANCHMAL ODER HÄUFIG AUF DAS GEMEINSCHAFTSRECHT BEZUG NEHMEN, geschieht dies aus folgenden Gründen:

- Sie werden generell als Experte für Gemeinschaftsrecht angesehen
- Das Gemeinschaftsrecht gelangt zwangsläufig in den Bereichen zur Anwendung, die den Hauptteil Ihrer beruflichen Tätigkeit ausmachen
- Das Gemeinschaftsrecht ist ein zweckdienliches strategisches Instrument zur Vertretung Ihrer Fälle
- Sonstige Gründe, nämlich:
.....

3. Generell würden Sie sagen, daß die Berufung auf das Gemeinschaftsrecht:

- besondere Schwierigkeiten bereitet
- schwierig ist
- keine besonderen Schwierigkeiten bereitet

4. WENN IHNEN DIE BERUFUNG AUF DAS GEMEINSCHAFTSRECHT SCHWIERIG ODER BESONDERS SCHWIERIG ERSCHEINT, hängt dies mit folgenden Faktoren zusammen:

- Ihre Kenntnisse des Gemeinschaftsrechts sind häufig überholt

- Sie wissen nicht, wie und wo Sie klare und aktuelle Informationen über das Gemeinschaftsrecht finden können
- Die Einrichtungen, die umfassende Informationen über das Gemeinschaftsrecht anbieten (Bibliotheken, Dokumentationszentren usw.) sind unzureichend oder schlecht ausgestattet
- Die Informationsquellen des Gemeinschaftsrechts sind zu stark gestreut
- Sie haben keinen Zugriff auf spezialisierte Datenbanken für Gemeinschaftsrecht
- Es ist schwierig, mit europäischen Beamten, die Ihnen Auskünfte erteilen könnten, Kontakt aufzunehmen
- Die zugänglichen Informationen scheinen Ihnen:
 - unzuverlässig
 - wenig aktuell
- Ihre Schwierigkeiten sind auf andere Faktoren zurückzuführen, nämlich:
 -

5. Halten Sie Ihre derzeitige Kenntnis des Gemeinschaftsrechts für:

- sehr gut
- gut
- durchschnittlich
- unzureichend

- völlig unzureichend

6. Welche der nachstehenden Möglichkeiten nutzen Sie, um Ihre Kenntnisse des Gemeinschaftsrechts aufzufrischen:

- Weiterbildungsveranstaltungen:
 - einer Hochschule oder im Rahmen einer Hochschule
 - einer Berufsorganisation wie der Anwaltskammer oder des Anwaltsvereins
 - Ihrer eigenen Anwaltspraxis
 - einer anderen Anwaltspraxis oder privater Weiterbildungseinrichtungen
- persönlicher Lektüre von:
 - neueren Handbüchern oder Abhandlungen über das Gemeinschaftsrecht
 - Fachzeitschriften für Gemeinschaftsrecht
 - der Rechtsprechung des Gerichtshofs oder des Gerichts Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
- Informationen:
 - der Einrichtungen der Europäischen Kommission (Euro-Infozentren, Vertretungsbüros der Kommission in der einzelnen Ländern, Zentraldienste der Kommission oder des Gerichtshofs usw.)
 - der Ministerien (Justiz-, Außenministerium usw.)
- sonstige Möglichkeiten zur Auffrischung Ihrer Kenntnisse, nämlich:
 -

7. Welche Hindernisse stellen sich Ihnen entgegen, wenn Sie Ihre Kenntnis des Gemeinschaftsrechts verbessern wollen:

- Zeitmangel
- finanzielle Gründe
- Probleme, ein geeignetes Ausbildungsangebot zu finden
- Probleme, geeignete Informationsangebote zu finden
- sonstige Hindernisse, nämlich:
.....

I. AUSBILDUNG DER RECHTSANWÄLTE AUF DEM GEBIET DES GEMEINSCHAFTSRECHTS

A. ERSTAUSBILDUNG

8. Haben Sie während Ihres Hochschulstudiums und ihrer Vorbereitung auf den Anwaltsberuf eine Unterweisung in Gemeinschaftsrecht erhalten:

- ja: obligatorisch
- ja: fakultativ oder zusätzlich
- nein, obwohl es die Möglichkeit gab
- nein, eine solche Unterweisung war nicht vorgesehen

WENN SIE WÄHREND IHRES STUDIUMS ODER IHRES VORBEREITUNGSDIENSTES SOLCHE UNTERWEISUNG ERHALTEN HABEN,

a) In welcher(n) Phase(n) Ihrer Ausbildung fand diese statt:

- während der drei ersten Studienjahre
- danach, im Laufe der Spezialisierung
- im Rahmen des juristischen Vorbereitungsdienstes (Referendarzeit)

b) Dabei handelte es sich um:

- eine allgemeine Einführung in das Gemeinschaftsrecht
- fachspezifische Veranstaltungen über bestimmte Aspekte des Gemeinschaftsrechts

c) In welchem(n) Jahr(en) haben Sie diese Veranstaltung(en) besucht?

- (von 19[]) (bis 19[]) ca.

d) War Ihr Zugang zum Anwaltsberuf durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung oder Prüfungsaufgabe über Ihre in diesen Veranstaltungen erworbenen Kenntnisse bedingt?

- ja, vollständig
- ja, teilweise
- nein

e) War diese Unterweisung im Gemeinschaftsrecht aus Ihrer heutigen Sicht:

- angemessen
- unangemessen, da:

.....

9. Was halten Sie unter Berücksichtigung des derzeitigen Studienplans und der derzeitigen Berufsausbildung angehender Rechtsanwälte von folgenden Anregungen:

a) Das Gemeinschaftsrecht ist als ein Fachgebiet zu betrachten:

- das im Rahmen spezieller Kurse zu behandeln ist oder:
- das in das gesamte rechtswissenschaftliche Studium einzubeziehen ist.

b) In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sollte die Teilnahme an Lehrveranstaltungen über das Gemeinschaftsrecht Ihrer Meinung nach:

- für den Zugang zum Anwaltsberuf nicht obligatorisch sein
- für den Zugang zum Anwaltsberuf obligatorisch sein
- für den Zugang zum Richterberuf nicht obligatorisch sein
- für den Zugang zum Richterberuf obligatorisch sein.

10. Was halten Sie von der derzeitigen Ausbildung angehender Rechtsanwälte Ihres Landes auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts:

- Die im Studienplan vorgesehene Stundenzahl für Lehrveranstaltungen über das Gemeinschaftsrecht ist:

- generell unzureichend
- generell ausreichend
- generell zu hoch

- Die Zahl der Hochschulen, die eine spezialisierte Ausbildung in Gemeinschaftsrecht anbieten ist:

- unzureichend
- ausreichend
- zu hoch

- Die Unterweisung angehender Rechtsanwälte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts ist:

- im allgemeinen zu theoretisch
- den Erfordernissen der Berufspraxis angemessen

- bezüglich der Unterweisung angehender Rechtsanwälte in Gemeinschaftsrecht ist:

- die Zahl der Pflichtstunden zu erhöhen
- an den derzeitigen Vorgaben nichts zu verändern
- die Zahl der Pflichtstunden zu verringern.

B. FORTBILDUNG

11. Haben Sie seit Ihrer Zulassung als Anwalt an einer Veranstaltung (Seminar, Vortrag usw.) zur Einführung oder Fortbildung im Bereich des Gemeinschaftsrechts teilgenommen:

- ja, mehrmals
- einmal
- nein, nie

12. WENN SIE SEIT DER ZULASSUNG ALS ANWALT NIEMALS AN EINER VERANSTALTUNG ÜBER GEMEINSCHAFTSRECHT TEILGENOMMEN HABEN, sind hierfür folgende Gründe zu nennen:

- Das Gemeinschaftsrecht gelangt in den Bereichen, die den Hauptteil Ihrer beruflichen Tätigkeit ausmachen, nicht zur Anwendung
- Das Gemeinschaftsrecht ist eine Sache für Spezialisten
- Zeitmangel
- hohe Kosten solcher Veranstaltungen
- Ihnen sind keine geeigneten Ausbildungsangebote im Gemeinschaftsrecht bekannt
- sonstige Gründe, nämlich:
.....

13. WENN SIE SEIT DER ZULASSUNG ALS ANWALT BEREITS AN VERANSTALTUNGEN ÜBER DAS GEMEINSCHAFTSRECHT TEILGENOMMEN HABEN,

a) wurden diese durchgeführt von:

- einer Hochschule oder im Rahmen einer Hochschule
(genaue Bezeichnung:))
- einer berufsständischen Einrichtung wie der Anwaltskammer oder dem Anwaltsverein
(genaue Bezeichnung:))

- Ihrer eigenen Anwaltspraxis
(genaue Bezeichnung:)
- einer anderen Anwaltspraxis oder einer privaten Bildungseinrichtung
(genaue Bezeichnung:)

b) Hat diese Ausbildung Ihren Erwartungen entsprochen:

- ja, voll und ganz
- ja, größtenteils
- mehr oder weniger
- nein, nicht wirklich
- nein, überhaupt nicht

c) Was haben Sie daran zu kritisieren:

- Die Ausbildungsmethodik ist ungeeignet
- Die Ausbildung ist zu theoretisch und praxisfern
- Die Ausbildung dauert zulange und führt zu Zeitproblemen
- Das Leistungs-Preis-Verhältnis
- sonstige Beanstandungen, nämlich:
.....

14. Wären Sie persönlich an Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts interessiert:

a) wenn für diese Veranstaltungen Gebühren erhoben werden:

- ja sicher, als Einführung oder Auffrischung
- ja vielleicht, als Einführung oder Auffrischung

- ja sicher, als Fortbildung
- ja vielleicht, als Fortbildung

- nein, sicher nicht

b) wenn diese Veranstaltungen kostenlos wären:

- ja sicher, als Einführung oder Auffrischung
- ja vielleicht, als Einführung oder Auffrischung

- ja sicher, als Fortbildung
- ja vielleicht, als Fortbildung

- nein, sicher nicht

15. FALLS SIE AN FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN INTERESSIERT SIND,

a) wann sollten diese veranstaltet werden:

- während der Arbeitszeit
- abends, außerhalb der Arbeitszeit
- am Wochenende oder während der Ferien

b) in welcher Form sollten sie veranstaltet werden:

- als Veranstaltungsreihe von jeweils nicht mehr als einigen Stunden
- als Veranstaltungsreihe von jeweils nicht mehr als einem halben Tag
- als Veranstaltungsreihe von jeweils nicht mehr als einem Tag
- als Veranstaltungsreihe von jeweils nicht mehr als zwei Tagen
- als Blockveranstaltung von mehreren aufeinander folgenden Tagen

c) In welchen Bereichen des Gemeinschaftsrechts würden Sie solche Fortbildungsveranstaltungen am meisten interessieren:

- Wettbewerbsrecht
- Verbraucherrecht
- Umweltrecht
- Steuerrecht
- Sozialrecht
- Agrarrecht
- öffentliches Beschaffungswesen und Ausschreibungen
- Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit
- Freier Waren- und Kapitalverkehr
- Freizügigkeit und Menschenrechte
- Haushaltsrecht, Subventionsmechanismen
- Recht der Gemeinschaftsorgane und Entscheidungsverfahren
- Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten
- Außenwirtschaftsrecht (Drittländer)
- sonstige Sachgebiete des Gemeinschaftsrechts, nämlich:

.....

16. Für alle:

Sind Sie der Ansicht, daß Ihre Anwaltskammer der Fortbildung zugelassener Rechtsanwälte im Bereich des Gemeinschaftsrechts genügend Bedeutung einräumt:

- ja
- nein

17. Können Sie uns eine Initiative nennen, die in den letzten Monaten von Ihrer Anwaltskammer oder Ihrem Berufsverband ergriffen wurde, um den Anwälten eine bessere Kenntnis des Gemeinschaftsrechts zu vermitteln:

- nein

- ja, nämlich:

.....

18. Wer wäre Ihrer Meinung nach am besten geeignet, die Fortbildung der Anwälte im Bereich des Gemeinschaftsrechts vor Ort zu übernehmen:

- die Anwaltskammer

- eine Hochschule

- eine öffentliche Fortbildungseinrichtung

- ein privates Bildungsinstitut

- ein Zusammenschluß oder Verband spezialisierter Anwältevereinigungen

- berufsständische Einrichtungen

- die Zusammenarbeit mehrerer der vorgenannten Einrichtungen, nämlich:

.....

- sonstige Einrichtungen, nämlich:

.....

II. INFORMATION DER RECHTSANWÄLTE ÜBER DAS GEMEINSCHAFTSRECHT

A. INFORMATIONSZUGANG

19. Welche der nachstehenden Informationsträger benutzen Sie am häufigsten, um sich über das Gemeinschaftsrecht zu informieren:

(die Antworten nach Möglichkeit numerieren)

- schriftliche Informationsträger:

- das Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften

- die Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts Erster Instanz

- Fachzeitschriften für Gemeinschaftsrecht

- allgemeine oder auf nationales Recht spezialisierte Zeitschriften (mit Informationen über das Gemeinschaftsrecht)

- Handbücher oder Abhandlungen über das Gemeinschaftsrecht

- computergestützte Informationsträger:

- Datenbanken wie Celex

- persönliche Kontakte:

- mit europäischen Beamten

- mit einzelstaatlichen Beamten

- mit Anwaltskollegen oder anderen Anwaltspraxen

- Konsultierung von Bibliotheken und Dokumentationszentren
- sonstige Informationsträger:
- Audio- und Videokassetten oder CD-ROM
- sonstige Informationsträger, nämlich

.....

20. Sind Sie mit diesen schriftlichen oder computergestützten Informationsträgern über das Gemeinschaftsrecht zufrieden:

- ja, voll und ganz
- ja, überwiegend
- selten
- nein, im allgemeinen nicht
- Sie konsultieren keine schriftlichen oder computergestützten Informationsträger

21. Welche(n) der nachstehenden Aspekte halten Sie zur Verbesserung der schriftlichen oder computergestützten Informationsträger über das Gemeinschaftsrecht für notwendig:

- regelmäßige und fristgerechte Überarbeitung
- Benutzungskosten
- leichte Benutzung
- thematische Klassifizierung der Informationen
- klare Darstellung der Informationen
- praktischer Nutzen der ausgewählten Informationen
- sonstige Aspekte, nämlich:

.....

22. Haben Sie Probleme, sich erforderlichenfalls folgende Unterlagen zu beschaffen:

- a) ältere oder neuere Richtlinien und Verordnungen der Gemeinschaft:
 - ja
 - nein
- b) Urteile des Europäischen Gerichtshofs oder des Gerichts Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften:
 - ja
 - nein
- c) einzelstaatliche Rechtsvorschriften zur Umsetzung oder Durchführung der Gemeinschaftsnormen
 - ja
 - nein
- d) Entscheidungen oder Mitteilungen der Kommission, die nicht regelmäßig veröffentlicht werden:

- ja
- nein

23. Der Zugang zu Informationen über das Gemeinschaftsrecht sollte mittels folgender Informationsträger erleichtert werden:

(die Antworten nach Möglichkeit numerieren)

- schriftliche Informationsträger:
 - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
 - Sammlung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichts Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
 - Fachzeitschriften für Gemeinschaftsrecht
 - allgemeine oder auf nationales Recht spezialisierte Zeitschriften (mit Informationen zum Gemeinschaftsrecht)
 - Handbücher oder Abhandlungen über Gemeinschaftsrecht
- computergestützte Informationsträger:
 - Datenbanken wie Celex
- direkte Unterstützung durch:
 - europäische Beamte (in Brüssel oder den Euro-Infozentren)
 - nationale Beamte
 - Bibliotheken und Dokumentationszentren
- audiovisuelle Informationsträger:
 - Audio- und Videokassetten, CD-ROM
- sonstige Informationsträger, nämlich:
 -

24. Wäre es zweckmäßig, die Rechtsanwälte Ihres Landes über die vorhandenen Möglichkeiten zur Information über das Gemeinschaftsrecht zu unterrichten:

- ja, dies wäre zweckmäßig
- nicht unbedingt
- nein, dies wäre überflüssig
- weiß nicht

B. INFORMATIONSIINHALT

25. Welche Arten von Informationen über das Gemeinschaftsrecht nutzen Sie in Ihrer Berufspraxis am häufigsten?

- die im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Rechtssetzungsvorschriften
- Aufstellungen, Zusammenfassungen und Analysen dieser Vorschriften in der Presse oder in Fachzeitschriften
- Entwürfe gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften

- Urteile des Europäischen Gerichtshofs oder des Gerichts Erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften
- Aufstellungen, Zusammenfassungen und Analysen dieser Rechtsprechung
- Mitteilungen und Entscheidungen der Kommission und des Rates
- sonstige Informationen, nämlich:

.....

26. Besonders interessieren Sie Informationen über folgende Aspekte:

(Antworten nach Möglichkeit nummerieren)

- Wettbewerbsrecht
- Verbraucherrecht
- Umweltrecht
- Steuerrecht
- Sozialrecht
- Agrarrecht
- öffentliches Beschaffungswesen und Ausschreibungen
- Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit
- freier Waren- und Kapitalverkehr
- Freizügigkeit und Menschenrechte
- Haushaltsrecht, Subventionsmechanismen
- institutionelles Recht
- Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten
- Außenwirtschaftsrecht (Drittländer)
- sonstige Aspekte des Gemeinschaftsrecht, nämlich:

.....

27. Die Ihnen zugänglichen Informationen über das Gemeinschaftsrecht sind Ihrer Meinung nach:

a) klar verständlich:

- ja, stimmt
- ja, überwiegend
- selten
- nein, im allgemeinen nicht

b) zu spezialisiert:

- ja, stimmt
- ja, überwiegend
- selten
- nein, im allgemeinen nicht

c) auf dem neuesten Stand:

- ja, stimmt

- ja, überwiegend
- selten
- nein, im allgemeinen nicht

d) zugänglich:

- ja, stimmt
- ja, überwiegend
- selten
- nein, im allgemeinen nicht

28. In welchem(n) der nachstehenden Bereiche haben Sie derzeit Probleme, angemessene Informationen zu erhalten:
(die Antworten nach Möglichkeit numerieren)

- Wettbewerbsrecht
- Verbraucherrecht
- Umweltrecht
- Steuerrecht
- Sozialrecht
- Agrarrecht
- öffentliches Beschaffungswesen und Ausschreibungen
- Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit
- freier Waren- und Kapitalverkehr
- Freizügigkeit und Menschenrechte
- Haushaltsrecht, Subventionsmechanismen
- institutionelles Recht
- Verfahren vor den Gemeinschaftsgerichten
- Außenwirtschaftsrecht (Drittländer)
- sonstige Aspekte des Gemeinschaftsrechts, nämlich:
.....
- nein, es gibt keine Probleme, angemessene Informationen in diesen Bereichen zu erhalten

SCHLUSSFOLGERUNGEN

29. Wie würden Sie die derzeitigen Kenntnisse der Rechtsanwälte Ihres Landes auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrechts bewerten:

- sehr gut
- gut
- durchschnittlich
- unzureichend
- völlig unzureichend

30. Für die Ausbildung und Information der Rechtsanwälte auf dem Gebiet des Gemeinschaftsrecht sind nach Ihrer Meinung in erster Linie verantwortlich:

- die Rechtsanwälte selbst
- die nationalen Regierungen
- die Gemeinschaftsorgane
- die Hochschulen
- die berufsständischen Vertretungen (Anwaltskammern, Berufsverbände)
- Fachvereinigungen
- private Ausbildungseinrichtungen, Verlagsgesellschaften usw.
- sonstige Einrichtungen, nämlich:

.....

31. Halten Sie es für wünschenswert, daß die Rechtsanwälte Ihres Landes für die tägliche Berufspraxis einen "Gemeinschaftsreflex" erwerben, das heisst mit grösserer Selbstverständlichkeit auf das Gemeinschaftsrecht zurückgreifen:

- ja, sehr wünschenswert
- ja, wünschenswert
- nicht unbedingt
- nein, nicht wünschenswert
- nein, keinesfalls wünschenswert

32. WENN SIE DEN ERWERB DIESES "GEMEINSCHAFTSREFLEX" FÜR WÜNSCHENSWERT HALTEN:

Welche Initiativen könnten dazu beitragen:

.....
.....

VIELEN DANK FÜR IHRE MITARBEIT.